

1. Deutscher Baugerichtstag
Arbeitskreis VI
Sachverständigenrecht

Empfehlungen
Thesen

Empfehlungen des 1. Deutschen Baugerichtstag zum Sachverständigenrecht

Thema

Empfehlen sich gesetzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Qualität gutachterlicher Tätigkeiten im Bauwesen - Brauchen wir ein Sachverständigengesetz?

Empfehlung 1

Ein eigenständiges und umfassendes Berufsrecht für Personen, die gutachterliche/ sachverständige Leistungen gleich welcher Art beruflich anbieten, ist nicht erforderlich.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Empfehlung 2

Neben der Regelung für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen ist eine gesetzliche Regelung für andere Sachverständige nicht erforderlich.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Empfehlung 3

Das Berufsbild eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen aus dem Baubereich muss gestärkt werden. Insbesondere folgende Regelungen sind erforderlich:

- a) Die Inhalte der Sachverständigenordnungen aller Bestellungskörperschaften müssen angeglichen werden.

einstimmige Zustimmung

- b) Die Mindestanforderungen für die öffentlichen Bestellungen und Vereidigungen von Sachverständigen müssen eindeutig definiert werden.

einstimmige Zustimmung

- c) Der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige hat seiner Bestellungskörperschaft eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe nachzuweisen.

Zustimmung mit großer Mehrheit

- d) Die Bestellung ist zeitlich zu befristen. Die Dauer ist bundeseinheitlich zu regeln.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Empfehlung 4

In Fällen erheblicher Pflichtverletzung durch den Sachverständigen oder in Fällen der Nichtverwertbarkeit von Sachverständigengutachten in wesentlichen Teilen sollen die Gerichte den jeweiligen Bestellungskörperschaften Mitteilung machen; dies soll gesetzlich geregelt werden.

Zustimmung mit großer Mehrheit

Thesen der Referenten des Arbeitskreises VI beim 1. Deutschen Baugerichtstag

Thesepapier des Referenten Dipl.-Ing. Michael Staudt

Das Sachverständigenwesen in Deutschland braucht ein Sachverständigenrecht, damit eine entsprechende Berufsordnung geschaffen werden kann, die für Sicherheit der Ausübenden einerseits und für die Verbraucher andererseits sorgt.

1. Darstellung der Situation

1.1 Bauwesen

Hier gibt es im Wesentlichen eine geschlossene Situation, da hier die betroffenen Sachverständigen i.d.R. Kammermitglieder sind, das trifft zumindest soweit zu, wie es sich um Architekten oder Ingenieure handelt. Aufgrund ihrer Zwangsmitgliedschaften sind sie ganz fest an die Kammervorschriften und Architektengesetze gebunden, wie deren Berufung und Arbeit auch entsprechend durch Sachverständigenordnungen geregelt sind.

Auch für die Handwerkssachverständigen gibt es durch die Kammerbindungen ähnliche geordnete Verhältnisse und damit auch eine gewisse klare Vorgabe, wie diese Tätigkeit ausgeübt, kontrolliert und geschützt wird.

1.2 Nicht kammergebundene Berufe

Auch im Bauwesen gibt es viele Berufe, die durch eine öffentliche Bestallung im Sachverständigenwesen tätig sein können. Dabei muss es für diese keine Kammerbindungen geben, wie beispielsweise Immobilienbewerter, Wirtschaftsberater, Projektsteuerer, etc.

Deren berufliche Tätigkeit befindet sich sozusagen im freien Raum, eine Steuerung der Tätigkeit erfolgt nur über die Bestallungskörperschaften, i.d.R. Industrie- und Handelskammern und deren Sachverständigenordnungen. Damit ist kein besonderer Schutz verbunden, mit Ausnahme dem, dass die öffentliche Bestallung nach § 36 - Gewerbeordnung - geregelt ist und dass die Führung des Titels „öffentlich bestellt und vereidigt“ von der jeweiligen Industrie- und Handelskammer rechtlich geschützt wird.

2. Schwächen des Systems

Es gibt eine Aufweichung der über jahrzehntelangen bestehenden Regeln und Anforderungen an die jeweiligen Ingenieurberufe oder auch an die Meister der Handwerkskammern. Zurückzuführen ist dies auf Veränderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen, auf den zunehmenden Konkurrenz- und Wettbewerbsdruck, der dem Grunde nach durch Bildung der europäischen Gemeinschaft gewollt wird.

Jahrzehntelang war die Tätigkeit öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger eine hoheitliche Aufgabe, teilweise geschützt durch Verankerungen der Begriffsbezeichnung in Strafgesetzbuch, Zivilprozessordnung und BGB. Nunmehr jedoch eine am Markt vielfach geforderte Tätigkeit im Sachverständigenbereich. Begründet wohl damit, dass die technischen, wirtschaftlichen und auch gesellschaftlichen Verhältnisse immer problematischer, immer komplizierter und damit immer unübersichtlicher werden. Nicht der Generalist ist mehr gefragt, sondern der Spezialist. Nischentätigkeiten sichern heute große wirtschaftliche Erfolge und langzeitiges wirtschaftliches Auskommen, nicht das Erbringen von Massenleistungen oder das Erzeugen von Massenwaren.

In zunehmendem Maße ist nicht mehr das Individuum Sachverständiger gefragt, sondern das Ergebnis, d.h. die Leistung, die in der Summe unter Umständen auch durch mehrere Sachverständige erbracht werden kann oder muss. Eine Ausnahme bildet in diesem Zusammenhang noch die Meisterleistung, denn die beschränkt sich auf die jeweilige begrenzte berufliche Tätigkeit des jeweils betroffenen Meisterberufes.

Die Schwächen des heutigen Sachverständigenwesens liegen eben darin, dass der Begriff „Sachverständiger“ oder „Gutachter“ nicht durch ein Sachverständigengesetz rechtlich geschützt ist, somit kann sich jeder „Hanswurst“ Sachverständiger oder Gutachter nennen, was auch vielfach geschehen ist und nach wie vor geschieht.

Es gibt kein einheitliches Berufsprofil, damit auch keine einheitlichen Anforderungen und damit auch keine Hürde oder kein Hemmnis für jemanden, sich selbst als Sachverständige am Markt anzubieten.

Sind für den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, analog dazu auch für den nach EN 17024 zertifizierten Sachverständigen die Maßstäbe relativ hoch gehängt, so gelten sie für all die anderen nicht. Der öbuv Sachverständige muss seine überdurchschnittlichen Fachkenntnisse durch Prüfungen nachweisen, er muss wirtschaftlich und geistig unabhängig sein, er muss die notwendige menschliche Reife besitzen, er darf nicht verschuldet oder strafrechtlich verwickelt sein, er muss integer und unparteilich sein, das schreiben die Sachverständigenordnungen so vor.

Somit kann es heute dazu kommen, dass bereits Bautechniker oder abgebrochene Ingenieurstudenten als Sachverständige und Gutachter tätig werden. Auch Werksingenieure und Werksmeister bieten ihre Leistungen als Sachverständige auf dem Markt an. Die Kunden und besonders „Otto Normalverbraucher“ können deshalb nicht erkennen und im Wettbewerb auch nicht unterscheiden, wer nun tatsächlich die geistigen Voraussetzungen besitzt, um auch eine Sachverständigentätigkeit auszuüben und wer nicht.

Etwas besser sieht es dabei schon mit Absolventen von Studiengängen an Akademien und Hochschulen aus, die durch Aufsatzstudien sich die entsprechenden Sachverständigenkenntnisse erworben haben und damit zumindest über ein überdurchschnittliches Fachwissen verfügen, was dennoch nicht unmittelbar dazu berechtigt, eine öffentliche Bestallung oder auch eine Zertifizierung i.S.d. EN 17024 zu bekommen.

Verwirrend ist zum Teil das Angebot der IHK-Akademien bzw. auch der HWK-Akademien, die sogenannte Studiengänge anbieten, mit einer Laufzeit von ca. 150-180 Stunden und dem Ergebnis, hinterher z.B. Fachwirt für Immobilienwirtschaft zu sein oder Vertriebsingenieur für den Maschinenbau oder das Bauwesen. Diese Betitelungen sind verwirrend und werden von den Betroffenen dazu benutzt, in der Öffentlichkeit so aufzutreten, dass der Eindruck erweckt wird, sie seien im Sinne der öffentlichen Bestallung befähigt und befugt, Gutachten zu erstellen.

3. Wettbewerb

Die europäischen Einflüsse der EU haben auf dem Deutschen Markt Einzug gehalten, alles wird unter das Joch Wettbewerb gestellt, weil man glaubt, damit könne man den Markt am besten regeln bzw. würde er dies selbst tun.

Bei dieser Wut der Öffnung des Marktgeschehens unter dem Stichwort „Freie Marktwirtschaft“ wird nicht mehr unterschieden zwischen einer Dienstleistung, einer geistigen Leistung oder der

Herstellung einer bestimmten Ware. Es kann nicht sein, dass bei einer geistigen Leistung nicht mehr das Ergebnis und der Inhalt gelten, sondern der Preis entscheidet. Am augenfälligsten ist dies an einem Beispiel in der Ärzteschaft darzustellen, wenn hier ein Wettbewerb zwischen den Ärzten um die billigste Operation (z.B. eines Blinddarmes) stattfinden würde. Eine abstruse Vorstellung, für das Bauwesen ist sie schon fast Wirklichkeit geworden, weil hier der Wettbewerb auch mit nicht am Bau Beteiligten stattfindet, da Bauabläufe oder Baumaßnahmen i.d.R. noch von Kaufleuten und nicht mehr von Architekten und Ingenieuren abgewickelt werden.

4. Qualität

Die Herausstellung der hohen Anforderungen an den Fachmann, der als Sachverständiger am Markt teilnehmen will, ist nur bedingt allgemein möglich.

Nur die ständig an diesem Markt Teilnehmenden, wie die Richterschaft, Versicherungen, Behörden, etc. wissen noch um die Qualitätsunterschiede zwischen den einzelnen Sachverständigenanbietern am Markt.

Qualitätsmerkmale müssen besser, d.h. deutlicher als Markenzeichen verbreitet werden. Das Institut für Sachverständigenwesen in Köln, kurz IfS genannt, hat hier eine große Vorarbeit geleistet. Nachdem dort alle am Sachverständigenwesen Beteiligten an einem Tisch sitzen, d.s. die Bestallungskörperschaften einerseits, die Sachverständigenverbände andererseits und die Technischen Überwachungsgesellschaften und die Versicherer als Verbraucher, besteht die Möglichkeit des geistigen Austausches und auch die Schaffung gemeinsamer Regularien, die für die Zusammenarbeit notwendig sind.

Die Bestallungskörperschaften haben sich durch die Unterstützung der Sachverständigenverbände ein hohes Niveau und damit hohe Anforderungen für die öffentliche Bestallung zugelegt. Die Dinge sind in den Sachverständigenordnungen der autonomen Kammern jeweils geregelt. Dabei orientieren sich diese Sachverständigenordnungen an der sogenannten „Mustersachverständigenordnung“, die beim DIHK, dem Deutschen Industrie- und Handelskammertag, erarbeitet wurden. Diese Sachverständigenordnungen sind zum größten Teil auch von den Handwerkskammern in Deutschland, sowie den Architekten- und Ingenieurkammern übernommen worden, soweit sie auch Bestallungskörperschaften sind. Auch die Deutschen Landwirtschaftskammern haben sich diesem Regularium angeschlossen. Von daher gäbe es eine gewisse Qualitätssicherung, da auch Überprüfungen und Kontrollen in diesen Vorschriften gegeben sind.

5. Begriff „Gutachten“

Es wäre notwendig, beim Verbraucher klar herauszustellen und deutlich zu machen, was der Inhalt eines Gutachtens ist und welchem Zweck er dienen muss und wenn diese Vorgaben und Forderungen nicht erfüllt werden, man von einem „Schlechtachten“ sprechen muss.

Ein Gutachten muss übersichtlich gestaltet sein, es muss auf nachweislichen Grundlagen basieren, es muss in seinem Aufbau übersichtlich sein, in seiner Form nachvollziehbar und in seinen Ergebnissen nachprüfbar sein. Grundsätzlich muss es einer gewissen Norm entsprechen, in der nach einer Einleitung, einer Bekanntgabe der Grundlagen, einer Beschreibung der Situation, einer Analyse und einer Schlussfolgerung das Ergebnis dargelegt wird.

Hier gibt es am Markt vielfältige Gutachten, die in der Summe diese Forderung nicht erfüllen und die auch dem Grunde nach deshalb nicht die Bezeichnung „Gutachten“ verdienen.

6. Sachverständigen-Kodex

Ein Ehrenkodex, wie dieser eigentlich in den Freien Berufen üblich ist und der von Ärzten, Architekten, Anwälten und Steuerberatern, sowie Journalisten bekannt ist, gibt es für die Sachverständigen nicht. Abgesehen von den Forderungen, die sich aus der Sachverständigenordnung ergeben, dass dieser zur eigenständigen Erstellung des Gutachtens verpflichtet ist, dieses unabhängig und frei ohne jegliche Weisung zu erstellen hat, dass er die Dinge vertraulich behandeln muss und dass er nur soweit gutachterlich tätig sein darf, wie dies sein öffentlicher Bestallungsbereich zulässt.

Für den einzelnen Sachverständigen im Baubereich gilt dieser Ehrenkodex nur insoweit, als er einer Architektenkammer angehört und damit dem Architektengesetz unterliegt, oder auch einer Ingenieurkammer und damit dem jeweils gültigen Ingenieurgesetz.

Auf europäischer Ebene wurde auf Initiative des BVS der Verband Euro-Expert gegründet, dem zwischenzeitlich Großbritannien, Frankreich, Spanien, Portugal, Österreich und Deutschland angehören und der sozusagen auch einen Ehrenkodex in Form des Code of practise geschaffen hat. Hier sind im Wesentlichen die Grundsätze für die gutachterliche Tätigkeit fundamentiert, die vorstehend bereits im Einzelnen zitiert wurden.

Von daher kann man sagen, dass es im Europäischen Ausland, soweit zur EU gehörend, bereits eine Form des Ehrenkodex existiert, der die einzelnen Sachverständigen dazu verpflichtet, entsprechend den Vorgaben zu handeln.

Damit ergibt sich auch eine gewisse Sicherheit für die Auftraggeber und Verwender bzw. Betroffenen der Gutachten.

7. Politische Dimension

Der Umbau der wirtschaftlichen Struktur, wie bereits vorstehend geschildert, verändert auch die Gesellschaft. Kapital bestimmt immer mehr die Märkte, nicht nur die großen Industriemärkte, sondern auch das tägliche Leben bis hin zum Einkauf für den täglichen Bedarf.

Die Entwicklungen zu immer größeren wirtschaftlichen Einheiten und Strukturen ist an der Tagesordnung. Einher damit geht die Zerstörung der kleinen Strukturen und damit auch der kleinen Wirtschaftsräume.

Globalisierung ist das Schlagwort der Stunde und alle politischen und wirtschaftlichen Kräfte sehen dies als die große Heilsbringung für die Zukunft und für das Überleben der Menschheit auf dieser Erde.

Das Zerschlagen kleinerer Strukturen beginnt bereits bei den politischen Einheiten, d.h. bei den Dörfern, Städten und Kreisen und geht über die Bezirke und Bundesländer bis hin zu den Verschmelzungen von Staaten. Prämisse und das Ziel sind immer wirtschaftliche Erkenntnisse und wirtschaftliche Einsparungen, der Mensch als solcher, der davon unmittelbar betroffen wird, spielt eine untergeordnete Rolle.

Bei diesen Entwicklungen ist ein Verlassen von menschlichen Dimensionen zu erkennen, man schafft immer mehr unüberschaubare Größen. Damit geht der Verlust der Fähigkeiten in kleinen, vertraulichen und überschaubaren Kreisen zu denken, verloren.

Globalisierung ist die Wirtschaftstheorie nach westlichen Vorstellungen, in der Grundidee nicht weit entfernt von den Ideen von Marx und Lenin, die auch eine weltweite klassenlose Gesellschaft schaffen wollten. Dies nur unter anderen Vorzeichen.

Diese Globalisierungseinflüsse auf das Weltgeschehen gehen bis in die kleinsten Ecken, dabei erfolgt die Zerstörung von lange gewachsenen und bewährten Strukturen, bis in die kleinste Einheit, das ist die Familie oder Ehe. Dabei erfolgt der Verlust des Familienverbundes, es ist die Einteilung der Menschen in Junge, Aktive und Alte zu erkennen. Die Großfamilie ist damit am Ende. Die Folgen sind zerrüttete Familiensituationen, Probleme am Arbeitsmarkt, Probleme in der Versorgung der jungen Menschen und insbesondere große Kostenprobleme bei alten Menschen. Zu beklagen ist der Verlust des Generationsverbundes.

In diesem Zusammenhang gibt es auch eine Zerschlagung der Kleinstrukturen Freier Berufe und die Forderung nach dem Zusammenschluss in größeren Einheiten bzw. Unterstellung der Leistungen in großen Unternehmen. Das sind z.B. Technische Überwachungsvereine (TÜV und DEKRA) oder Großsozietäten, sogenannte Generalunternehmer oder Bauträgergesellschaften und andere mehr.

Fazit:

Um den Beruf des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, gleichwertig damit auch den nach EN 17024 zertifizierten Sachverständigen auf Dauer zu erhalten und zu schützen, ist es erforderlich, ein entsprechendes Berufsgesetz in Deutschland zu schaffen, d.h. ein Sachverständigen-gesetz auf den politischen Weg zu bringen. Nur so erscheint es aus der Sicht des Verbandsfunktionärs möglich, auf Dauer diesen Berufsstand für viele (ca. 15.000 - 20.000 Personen) zu schützen, dem Markt ein erfassbares und nachweisbares Bild von den Tätigkeiten, Aufgaben und Pflichten des Sachverständigen zu bieten.

Ein Sachverständigen-gesetz würde sowohl die ausübenden Sachverständigen wie auch den Verbraucher vor Scharlatanerie schützen, denn beide hätten die Möglichkeit, sich über den Berufsstand zu informieren zu und auch den Nachweis über die Befähigung abzurufen.

Die Frage nach Schaffung eines Sachverständigen-gesetzes ist daher aus der Sicht eines öbuv Sachverständigen grundsätzlich mit einem JA zu beantworten.

Ein Sachverständigen-gesetz hätte auch den Vorteil, dass es zu einer gewissen Vereinheitlichung kommen würde, d.h. die Körperschaften des öffentlichen Rechtes müssten nach einheitlichen Anforderungsprofilen und einheitlichen Vorgaben im Sinne des Sachverständigen-gesetzes dann handeln.

Eine eigene Kammerbildung für das Sachverständigenwesen auf Länderebene wäre wohl nicht sinnvoll, weil dazu die Anzahl der betroffenen Sachverständigen nicht ausreicht, es könnte dann nur eine Bundeskammer für das Sachverständigenwesen geben.

Thesenpapier des Referenten Dr. Peter Bleutge

1. Für die Gutachtentätigkeit von Sachverständigen gibt es in Deutschland kein Berufsgesetz. Jedermann kann sich selbst zum Sachverständigen ernennen und am Gutachtenmarkt seine Dienste anbieten; er bedarf dazu weder einer Genehmigung noch muss er sich einer fachlichen Überprüfung unterziehen. Der Gesetzgeber hat zwar den öffentlich bestellten Sachverständigen für Gerichte und Verbraucher vorgesehen, gleichzeitig aber kein Verbot für ungeprüfte Sachverständige ausgesprochen. Im Übrigen wird bei der öffentlichen Bestellung die abstrakte Bedürf-

nisprüfung praktiziert, so dass nur die am häufigsten vorkommenden Sachgebiete abgedeckt werden; er gibt keine Bestellung für alle denkbaren Sachgebiete.

2. Mangelnde Transparenz, unlauterer Wettbewerb, fehlerhafte Gutachten und unrichtige Gerichtsentscheidungen sind die negativen Folgen. Es fehlen gesetzliche Regelungen für die Gutachtentätigkeit zertifizierter, selbst ernannter oder verbandsanerkannter Sachverständigen. Der Sachverständigenbereich ist heillos zersplittert. Handlungsbedarf für Verbraucher schützende Regelungen ist daher erkennbar.

3. Die Forderung nach einer gesetzlichen Regulierung muss sich jedoch an den Grundsatz orientieren: So wenig Regulierung wie möglich, so viele gesetzliche Rahmenbestimmungen wie notwendig. Ein fairer Wettbewerb muss erhalten bleiben. Die Behauptung „Sicherheit verträge keinen Wettbewerb“ hat hier keine Berechtigung. Einer Monopolisierung eines einzigen Anerkennungs- und Überprüfungssystems (beispielsweise das der öffentlichen Bestellung und Vereidigung) wird daher widersprochen. Vorhandene Qualifikationsstrukturen von Sachverständigen sind zu nutzen, soweit sie sich bewährt haben.

4. Die Einführung eines Berufsgesetzes einschließlich einer Berufskammer und einer Gebührenordnung für alle Sachverständigen wird abgelehnt. Ebenso kann ein Berufsgesetz für Bausachverständigen mit Kammer, Pflichtmitgliedschaft und Gebührenordnung nicht befürwortet werden. Eine derart umfassende gesetzliche Regelung würde zu einer Überregulierung führen und wäre zudem finanziell nicht machbar.

5. Vielmehr werden unter Berücksichtigung möglichst geringer gesetzlicher Einschnitte und finanzieller Belastungen folgende Forderungen aufgestellt:

- Sachverständiger, Gutachter, Experte u.ä. darf sich nur derjenige nennen, dessen fachliche Kompetenz und persönliche Integrität zuvor überprüft wurden (gesetzlicher Bezeichnungsschutz).
- Für die Überprüfung dieser Eigenschaften von Sachverständigen können die am Markt befindlichen Prüfsysteme wie öffentliche Bestellung, Personenzertifizierung und vergleichbare Anerkennungsformen benutzt werden, ein einheitliches fachliches Mindestniveau vorausgesetzt.
- Bei der Personenzertifizierung muss in Deutschland zuvor nach dem Vorbild Österreich ein Akkreditierungs- und Zertifizierungsgesetz beschlossen werden, um dem Verbraucherschutz zu genügen und normwidrigen Praktiken vorzubeugen.
- Sämtliche Anerkennungssysteme müssen von einer Regulierungsbehörde auf ihre Eignung geprüft und akkreditiert werden. Die gesetzlich geregelte öffentliche Bestellung gilt als geborene Akkreditierung. Wettbewerb der Anerkennungssysteme untereinander muss gewährleistet sein, vorausgesetzt sie liegen alle auf einem fachlichen Mindestniveau. Die Einhaltung dieses Mindestniveaus müssen der Regulierungsbehörde im Akkreditierungsverfahren nachgewiesen werden.
- Vorschriften einer formalisierten Ausbildung bedarf es nicht, weil die jeweils erforderliche fachliche Überprüfung den Ausbildungsmarkt von selbst regelt. Außerdem verlangt die Rechtsprechung, dass im Sachverständigenbereich auch Quereinsteigern bei Nachweis der erforderlichen Qualifikation der Zugang zum Gutachtenmarkt eröffnet sein muss. Es darf keine Rolle spielen, auf welche Weise ein Sachverständiger sein Fachwissen und seine Berufserfahrung erlangt hat.
- Transparenz des personellen Angebots und Vergleichbarkeit des Produkts „Gutachten“ sind unabdingbare Voraussetzungen eines funktionierenden Wettbewerbs. Deshalb schreibt die Regulierungsbehörde bundeseinheitliche Sachgebietseinteilungen, Bestel-

lungsvoraussetzungen, Pflichtenkataloge für Sachverständige und Mindestanforderungen an Gutachten vor. Dazu können die bei den Bestellungskörperschaften bereits vorhandenen Dokumente benutzt werden.

- Zur Gewährleistung, dass sich die Sachverständigen in ihrem Fachgebiet ständig auf dem neuesten Stand von Wissenschaft, Erfahrung und Technik befinden, werden eine auf fünf Jahre befristete Bestellung, Zertifizierung oder Anerkennung eingeführt und für Verlängerungen Nachweise einer qualifizierten Fortbildung verlangt.
- Zur Vermeidung von kosten- und zeitaufwendigen gerichtlichen Auseinandersetzungen und zwecks Entlastung der Gerichte werden für bestimmte fachliche Streitigkeiten die Inanspruchnahme von Schiedsgutachtern, Schlichtungsstellen und Schiedsgerichten verpflichtend vorgeschrieben. Deren Entscheidungen sind verbindlich und dürfen nach dem Vorbild des Schiedsgutachtenrechts nur eingeschränkt gerichtlich überprüfbar sein. Voraussetzung muss sein, dass die genannten Schiedsgremien mit fachlich kompetenten Sachverständigen besetzt sind.
- 641 a BGB kann gestrichen werden; dieser Regelung fehlen u.a. die Verbindlichkeit der Fertigstellungsbescheinigung, klare tatsächlichen Prüfvorgaben und eine eingeschränkte gerichtliche Überprüfung.
- Die Haftung eines Sachverständigen ist nach dem Vorbild des § 839 a BGB und des Schiedsgutachtenrechts auch im außergerichtlichen Bereich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu beschränken.
- Gemeinschaftsgutachten von Sachverständigen unterschiedlicher Fachdisziplinen – Motto: „erstattet aus einer Hand“ - werden aufgrund komplexer Sachverhalte zunehmend nachgefragt; sie bedürfen gesetzlicher Regelung sowohl bei Privat- als auch bei Gerichtsgutachten. Angesprochen sind hier Gutachten von Sozietäten, Instituten, Technischen Überwachungsvereinen, Sachverständigen- GmbHs u.ä.
- Wenn in Gesetzen und Verordnungen hoheitliche oder private Prüf-, Überwachungs- und gutachterliche Tätigkeit zwingend vorgeschrieben wird, darf der Gesetzgeber dafür nur die Sachverständigen vorgenannter Qualifikation für zuständig erklären und er muss auch in den Prüfbereichen Wettbewerb zulassen.
- Ein bundesweites Sachverständigenregister aller Sachverständigen neuen Typs nach dem Vorbild des Registers der öffentlich bestellten IHK-Sachverständigen muss im Internet mit kostenlosem Zugang für Jedermann eingerichtet werden.
- Alle Stellen, die Sachverständige anerkennen, zertifizieren oder öffentlich bestellen, müssen ein zertifiziertes Qualitätsmanagement einrichten, zu dem vor allem ein funktionierendes Beschwerdemanagement gehört.

6. Die vorstehenden Regelungen haben zur Folge, dass sich nur solche Personen als Sachverständige bezeichnen dürfen, die sich einer fachlichen Überprüfung unterzogen haben, sich nachweislich ständig weiter bilden und einem bundeseinheitlichen Pflichtenkatalog unterliegen. Anderen Personen wie Architekten, Ingenieuren und Handwerkern wird aber die Erstattung von Gutachten nicht verboten; allerdings dürfen sich diese und alle anderen Berufsangehörigen bei ihrer weiterhin erlaubten Gutachtentätigkeit nicht als Sachverständige, Gutachter u.ä. bezeichnen, es sei denn sie erwerben zusätzlich diese Qualifikation (Vorbild: Institution der Fachanwälte).

7. Die Einführung einer bundeseinheitlichen Gebührenordnung für Sachverständige sollte im Hinblick auf die Bestrebung der EU, alle Berufsgebührenordnungen abzuschaffen, unterbleiben. Sie wäre mit marktwirtschaftlichen Grundsätzen, zu welchem auch der Preiswettbewerb gehört, nicht zu vereinbaren

8. Auch bei Gerichtsauftrag sollte auf eine Gebührenordnung für Sachverständige verzichtet werden; allenfalls könnte an einen einzigen Stundensatz für alle Sachverständigen gedacht werden. Das alte ZSEG und das neue JVEG haben sich in der täglichen Praxis nicht bewährt; sie sind zu personalintensiv und zu teuer, weil sie Kostenbeamte und Richter mit überflüssigen Kostenstreitigkeiten binden. Eine Kostenvereinbarung des Gerichts mit dem Sachverständigen vor Übernahme eines gerichtlichen Gutachtauftrags wäre die Ideallösung und auch marktwirtschaftlich geboten.